

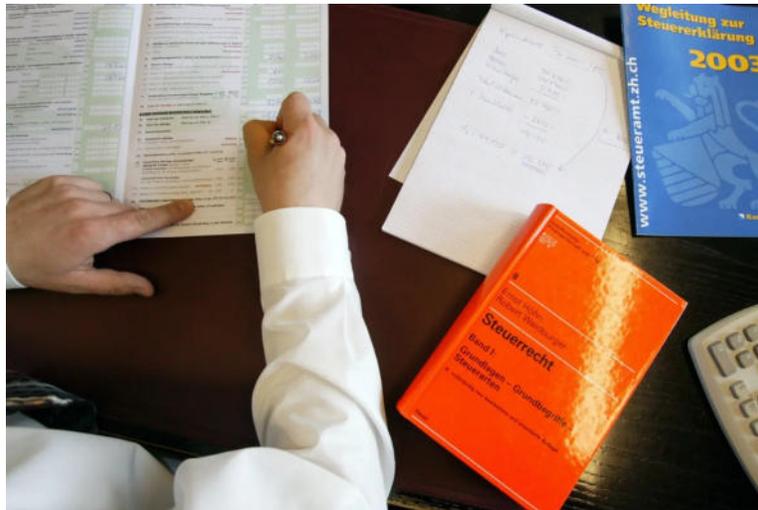
GASTKOMMENTAR

Keine Corona-Sondersteuer für «Krisenprofiteure»

Auch in Zeiten von Not und Krise kann es rechtsstaatlich nicht angehen, dass Steuern einfach dort erhoben werden, wo gerade «am meisten zu holen ist».

Andrea Opel

15.05.2020, 05:30 Uhr



Die Linke möchte die Krise mit Sondersteuern finanzieren.

Martin Ruetschi / KEYSTONE

Die Corona-Krise droht tiefe Löcher in die Staatskasse zu reissen. Es verwundert nicht, dass zunehmend über steuerliche Massnahmen zur Finanzierung der Krisenlasten nachgedacht wird, auch über Sondersteuern für sogenannte Krisenprofiteure. So haben etwa Exponenten der SP Anfang April eine spezielle Steuer zulasten von kommerziellen Immobilienanbietern vorgeschlagen, welche den Mietern von Geschäftsräumen in diesen Zeiten nicht entgegenkommen. Noch einen Schritt weiter geht die SP in ihrem Strategiepapier von Mitte April: Dort wird gefordert, dass für «Nutzniesser» der Krise – dazu werden die Wohlhabendsten und die in der Krise profitierenden Unternehmen gezählt – auf Stufe Bund die Steuerlasten erhöht werden und Sondersteuern einzuführen sind. Der Wunschkatalog umfasst etwa die Erhöhung der Einkommenssteuer um 10 Prozent für Einkommen ab 300 000 Franken, eine Solidaritätssteuer auf Vermögen über 500 Millionen Franken, eine Erbschaftssteuer für Erbschaften ab 10 Millionen Franken

sowie einen Zuschlag von 5 Prozent auf der Unternehmenssteuer.

Verfassungsmässige Anforderungen

Bei der Ausgestaltung von Steuern ist insbesondere den in Art. 127 Abs. 2 BV geregelten Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Leistungsfähigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Diese konkretisieren den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Ein neuralgischer Punkt bei der Architektur einer Sondersteuer für «Krisenprofiteure» scheint die Auswahl der Steuerpflichtigen zu sein. Sondersteuern lassen sich dann rechtfertigen, wenn sie über den Fiskalzweck hinausreichenden Anliegen dienen, indem sie einen bestimmten, zum Beispiel gesundheits- oder umweltpolitisch motivierten Lenkungszweck verfolgen (Lenkungssteuern) oder die Steuereinnahmen einem besonderen Zweck verhaftet sind, zu dem die Pflichtigen in einer näheren Beziehung als die Allgemeinheit stehen (Kostenanlastungssteuern).

Vorliegend ist an eine besondere Nutzennähe («Profiteure») zu denken. Um das eingangs angesprochene Beispiel aufzugreifen: Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten lassen sich gerade nicht als Profiteure bezeichnen, wenn sie «nur» auf den vereinbarten Mieteinnahmen bestehen. Handkehrum gibt es fraglos Unternehmen, die von der momentanen Lage profitieren. Zu denken ist einerseits an solche, die in krisenrelevanten Segmenten tätig sind (etwa Hersteller gefragter Medizinalprodukte), sowie andererseits an Unternehmen, denen aus den staatlichen Verdikten Wettbewerbsvorteile erwachsen, indem die Konkurrenz beschränkt oder ausgeschaltet wird.

Im ersten Fall scheint eine Sonderlast grundsätzlich heikel – ebenso liessen sich etwa Eisproduzenten in heissen Sommern zu Sondersteuern heranziehen. Eine Angriffsfläche böte sich eher dort, wo staatliche Verbote zu Wettbewerbsvorteilen führen. So ist es zum Beispiel für Online-Kleiderhändler tendenziell förderlich, wenn sämtliche Modegeschäfte geschlossen sind. Im Einzelfall dürfte es jedoch nahezu unmöglich sein, die eigentlichen Profiteure ausfindig zu machen: So fällt selbst für Online-Kleiderhändler die Bilanz gemischt aus, wenn sie zudem Ladengeschäfte unterhalten oder derzeit wenig gefragte Festtagsmode im Sortiment führen. Hinzu kommt, dass das staatlich verordnete Social Distancing die Einkaufsfreude generell trübt.

Das Rechtsgleichheitsgebot gilt

Nicht minder heikel scheint die Idee, den Reichen die Corona-bedingten Kosten aufzubürden. Reiche ziehen aus der Krise keinen Vorteil, sind

mithin keine Profiteure oder «Nutzniesser» der Krise. Es kann auch in Zeiten der Not rechtsstaatlich nicht angehen, dass Steuern dort ansetzen, «wo am meisten zu holen ist». In einem Urteil von 1973 zur Baselbieter Reichtumssteuer hat das Bundesgericht klargestellt, dass Einkommens- und Gewinnsteuern nicht in Form einer Sondersteuer nur von einzelnen, wirtschaftlich besonders potenten Steuerpflichtigen erhoben werden dürfen. Solches ist mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer und dem Rechtsgleichheitsgebot nicht vereinbar.

Dies führt zum Schluss, dass es eben sachgerecht ist, die Tragung der Krisenkosten als Aufgabe der Allgemeinheit anzusehen. Dabei erweist sich das geltende Steuersystem als grundsätzlich austariert und ermöglicht jedenfalls im direktsteuerlichen Bereich eine die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigende Besteuerung. Dies hat zur Folge, dass allfällige Krisenprofiteure – und im Übrigen auch Reiche – schon so unweigerlich mehr zum Staatshaushalt beitragen als Krisenverlierer. Werden Unternehmen stärker belastet, kann der Schuss zudem nach hinten losgehen, indem sich dies in tieferen Löhnen niederschlägt. Ein Eingriff in das jetzige System erscheint riskant und will daher gut überlegt sein. Die mitunter ins Kraut schiessenden Ideen bedürfen auch in Zeiten der Not einer rechtsstaatlichen Stützung.

Andrea Opel ist Professorin für Steuerrecht an der Universität Luzern.